

verhältnis. Jedemfalls ist durch dieses die auswärtige Verwaltung **Preußens** und des **Reiches** trotz äußerer Erkennbarkeit der einzelnen Bestandteile zu einem **einheitlichen Verwaltungszweige** verbunden.

#### § 49. Organe der auswärtigen Verwaltung.

Die **Organe** der auswärtigen Verwaltung sind die des völkerrechtlichen Verkehrs überhaupt, **Gesandtschaften** in den völkerrechtlich üblichen Abstufungen und **Konsulate**.

**Gesandtschaften** unterhält Preußen bei den anderen deutschen Staaten und beim Vatikan. Es empfängt solche von anderen deutschen Staaten. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Staaten untereinander dient wesentlich der Verständigung über innere Fragen der Reichspolitik. Insbesondere sind die in Berlin beglaubigten Gesandten der deutschen Mittelstaaten die regelmäßig stimmführenden Mitglieder des Bundesrates. Die preussische Gesandtschaft beim Vatikan dient der Verständigung über Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, die der Zuständigkeit des Reiches überhaupt entzogen sind. Seinerseits einen päpstlichen Nuntius zu empfangen, hat Preußen stets abgelehnt.

Für diese ihm verbliebene auswärtige Verwaltung bedurfte Preußen auch einer **eigenen obersten Behörde**. Während die Mittelstaaten meist ihr Ministerium des Auswärtigen mit einem andern Verwaltungszweige verbanden, schlug man in Preußen einen andern Weg ein.

Bis 1870 hatte Preußen die auswärtige Verwaltung gleichzeitig für den Bund geführt, und sein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nahm ähnlich wie noch heute das Kriegsministerium eine über die Grenzen Preußens hinausgehende Bedeutung ein. Als nun 1870 die Vertretungen im Auslande an den Bundesstaat übergingen, wurde das auswärtige Ministerium eine dem Kanzler untergeordnete oberste Behörde des Bundesstaates unter einem Staatssekretär, das Auswärtige Amt des norddeutschen Bundes und demnächst des Reiches. Gleichzeitig wurde aber das Abkommen getroffen, daß das **Auswärtige Amt als preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten** diese für Preußen verwalten solle. Deshalb muß der Reichskanzler